

Anhang A - § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Gesetzestext)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Anhang B: Information zu gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte sind der Ausgangspunkt des Tätigwerdens des Jugendamtes entsprechend der Arbeitsrichtlinie zum § 8a SGB VIII, insofern Anhaltspunkte aus direkten und indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen (den so genannten „konkreten Anhaltspunkten“) verschiedener Informationsquellen (z.B. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft) anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden.

Gewichtige Anhaltspunkte können u.a. sein:

- Anhaltspunkte für problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität, welche die Entwicklung der Kinder/ Jugendlichen gefährden (z.B. Mehrfachverletzungen, -brüche oder schwere Verbrennungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache)
- auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten,
- akute Phase einer Suchterkrankung oder psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile etc.),
- wenn Anhaltspunkte für schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern wenn ein Strukturmuster dahinter steht,
- wenn aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist. (Es gibt Bedingungen die ungünstig sind, jedoch nicht zu einer Schädigung führen müssen.)

Quelle: Glossar des Anlagenbandes zu Fachanweisung ASD vom 26.08.2016

Anhang C - Liste der geförderten (Kinderschutz-) Fachberatungsstellen sowie der bezirklichen Kinderschutzkoordinatorinnen und – Koordinatoren

Name der Einrichtung	Adresse	Telefon	Website	Mail-Adresse
Fachberatungsstelle Allerleirauh e.V. (Beratung bei sexueller Gewalt)	Hammer Steindamm 44, 22089 Hamburg	040- 29 83 44 83	Allerleirauh – Beratung bei sexueller Gewalt. Prävention. Fortbildung.	info@allerleirauh.de
Basis praevent (Beratungsstelle für Jungen* und Männer* bei sexualisierter Gewalt)	Steindamm 11, 20099 Hamburg	040- 39 84 26 62	Basis Praevent Beratung & Prävention bei sexueller Gewalt gegen Jungen (basis-praevent.de)	basis-praevent at basisundwoege.de
Dolle Deerns e.V. (Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt)	Niendorfer Marktplatz 16, 22459 Hamburg	040- 439 41 50	https://dollederns-fachberatung.de	beratung@dollederns.de
Kinderschutzzentrum Hamburg	Emilienstraße 78, 20259 Hamburg	040- 4910007	Kinderschutzzentrum Hamburg Hilfen für Eltern und Kinder (kinderschutzzentrum-hh.de)	kinderschutz-zentrum@hamburg.de
Kinderschutzzentrum Hamburg-Harburg	Eißendorfer Pferdeweg 40a, 21075 Hamburg-Harburg	040- 790 104 0	Kinderschutzzentrum Harburg (ksz-harburg.de)	kinderschutzzentrum-harburg@hamburg.de
LÄLE in der IKB e.V. – Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat	Brahmsallee 35, 20144 Hamburg	040- 30 22 79 78	www.ikb-lale.de	lale@ikbev.de
i.bera – Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat (verikom – i.bera)	Norderreihe 61, 22767 Hamburg	040- 350 17 72 26	i.bera – Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat verikom	i.bera@verikom.de
Zornrot e.V. (Beratung und Information bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche)	Vierlandenstraße 38, 21029 Hamburg	040- 721 73 63	Zornrot e.V. Zornrot Willkommen	info@zornrot.de

Zündfunke e.V. (Verein zur Prävention und Intervention zu sexuellem Missbrauch an Kindern und Frauen)	Max-Brauer-Allee 134, 22765 Hamburg	040- 890 12 15	Home - Zündfunke e.V. Hamburg (zuendfunke-hh.de)	info@zuendfunke-hh.de
Kinderschutzkoordination Altona	Platz der Republik 1, 22765 Hamburg	040- 42811-1406	Beratung für Kinderschutz- Fachkräfte in Hamburg - hamburg.de	anne.fleer@altona.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Altona	Platz der Republik 1, 22765 Hamburg	040- 42811-3390	Beratung für Kinderschutz- Fachkräfte in Hamburg - hamburg.de	agnes.mali@altona.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Bergedorf	Weidenbaumsweg 21, 21029 Hamburg	040- 42891-2869	Beratung für Kinderschutz- Fachkräfte in Hamburg - hamburg.de	christine.busch@bergedorf.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Eimsbüttel	Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg	040- 42801-2741	Beratung für Kinderschutz- Fachkräfte in Hamburg - hamburg.de	melanie.steinbach@eimsbuettel.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Hamburg-Mitte	Caffamacherreihe 1–3, 20355 Hamburg	040- 42854-3540	Beratung für Kinderschutz- Fachkräfte in Hamburg - hamburg.de	torsten.dobbeck@hamburg-mitte.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Harburg	Harburger Ring 33, 21073 Hamburg	040- 428 71-2009	Beratung für Kinderschutz- Fachkräfte in Hamburg - hamburg.de	Maike.Kampf@harburg.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Harburg	Harburger Ring 33, 21073 Hamburg	040- 428 71-3140	Beratung für Kinderschutz- Fachkräfte in Hamburg - hamburg.de	Marisa.Konnack@harburg.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Hamburg-Nord	Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg	040- 42804-2132	Beratung für Kinderschutz- Fachkräfte in Hamburg - hamburg.de	roland.schmitz@hamburg-nord.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Wandsbek	Schloßstraße 60, 22041 Hamburg	040- 428 81-3256	Beratung für Kinderschutz- Fachkräfte in Hamburg - hamburg.de	Gabriele.Fuhrmann@wandsbek.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Wandsbek	Schloßstraße 60, 22041 Hamburg	040- 428 81-3253	Beratung für Kinderschutz- Fachkräfte in Hamburg - hamburg.de	doris.lescher@wandsbek.hamburg.de

Anhang D - § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (Gesetzestext)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anhang E: Liste der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände gemäß Strafgesetzbuch (StGB):

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

- § 201a Abs. 3, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anhang F – § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis (Gesetzestext)

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 BZRG entsprechend.

(3) Die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis dürfen von der entgegennehmenden Stelle nur verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.

§ 30 BZRG

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat sie eine gesetzliche Vertretung, ist auch diese antragsberechtigt. Ist die Person geschäftsunfähig, ist nur ihre gesetzliche Vertretung antragsberechtigt.

(2) Wohnt die antragstellende Person innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist der Antrag persönlich oder mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift schriftlich bei der Meldebehörde zu stellen. Bei der Antragstellung sind die Identität und im Fall der gesetzlichen Vertretung die Vertretungsmacht nachzuweisen. Die antragstellende Person und ihre gesetzliche Vertretung können sich bei der Antragstellung nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann sie den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses ist nur an die antragstellende Person zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat der antragstellenden Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Die antragstellende Person kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Die Meldebehörde hat die antragstellende Person in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls die antragstellende Person dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann sie verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

Anhang G- Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Herausgegeben vom Bundesamt für Justiz, Referat IV 1)

Die jeweils aktuelle Fassung des Merkblattes finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz unter diesem Link:

https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/ZentraleRegister/Bundeszentralregister/Merkblatt_Gebuehrenbefreiung.html

Anhang H - Empfehlung zum Verfahrensablauf der Anforderung und der Dokumentation von erweiterten Führungszeugnissen

1. Die haupt-, ehren- oder nebenamtlich Tätigen, von denen ein erweitertes Führungszeugnis abzufordern ist, werden vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person schriftlich aufgefordert (siehe Musterbeispiel unten), ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen, das nicht älter als drei Monate ist.
Der Träger bzw. die von ihm beauftragte Person weisen dabei darauf hin, dass ein erweitertes Führungszeugnis unter Vorlage des Anforderungsschreibens und eines Identitätsnachweises bei der Meldebehörde (Kundenzentren der Bezirksämter oder unter [Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz \(BZRG\) \(hamburg.de\)](#)) beantragt werden kann.
2. Sofern im Anforderungsschreiben bestätigt wird, dass keine Honorar- oder Aufwandsentschädigung (Ausnahme Fahrgelderstattung) bei ehrenamtlich Tätigen gezahlt wird, erfolgt für diese die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses gebührenfrei.
3. Der Träger oder die von ihm beauftragte Person nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und dokumentiert folgende Daten:
 - Name und Geburtsdatum der Person, auf die sich das Dokument bezieht,
 - das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses,
 - das Datum der Einsichtnahme,
 - Name, Vorname und Unterschrift der Person, die das erweiterte Führungszeugnis eingesehen hat sowie
 - das Ergebnis der Einsichtnahme (liegt eine Verurteilung nach einem der in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen vor).
4. Der Träger bzw. die von ihm beauftragte Person verwahrt die Dokumentation über die Einsichtnahme der Führungszeugnisse so, dass unbefugten Dritten kein Zugang möglich ist. Der Träger oder die von ihm beauftragte Person vernichtet die nach Ziffer 3 gefertigten Aufzeichnungen unverzüglich, wenn es im Anschluss an die Einsichtnahme zu keiner Tätigkeitsaufnahme kommt.

Im Übrigen sind die Aufzeichnungen spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Name und
Anschrift des
Trägers

Datum

Adressfeld

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

wir sind als Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet sicherzustellen, dass in unserer Verantwortung keine ehrenamtlich Tätigen Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, die wegen Straftaten nach § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt sind. Sie unterstützen die Arbeit unseres Trägers durch Ihr ehrenamtliches Engagement und üben dabei solche Tätigkeiten aus. Deshalb bitten wir Sie, bei einem auf der folgenden Seite genannten Kundenzentren einen Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz zu stellen und uns dieses vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage bei uns nicht älter als drei Monate sein.

Hinweis an das Kundenzentrum

Der im Briefkopf genannte Aussteller ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahr. Wir bitten darum, dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe handelt.

.....
Ort / Datum Unterschrift / Stempel

Kundenzentren Hamburg

Die Kundenzentren der Freien und Hansestadt Hamburg sind für alle Melde- und Ausweisangelegenheiten zuständig.

Fragen zu Öffnungszeiten beantwortet der Telefonische HamburgService montags bis freitags zwischen 7 und 19 Uhr unter der Behördenrufnummer (040) 115.

Standorte der Hamburger Kundenzentren (Stand 18.01.2023)

Bezirk Hamburg-Mitte

KUZ Hbg.-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

KUZ Finkenwerder, Butendeichsweg 2, 21129 Hamburg

KUZ Billstedt, Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg

KUZ Wilhelmsburg, Mengestraße 19, 21107 Hamburg

Bezirk Altona

KUZ Altona, Ottenser Marktplatz 10, 22765 Hamburg

KUZ Blankenese, Sülldorfer Kirchenweg 2a, 22587 Hamburg

Bezirk Eimsbüttel

KUZ Eimsbüttel, Grindelberg 62 – 66, 20144 Hamburg

KUZ Lokstedt, Garstedter Weg 11, 22453 Hamburg

Bezirk Nord

KUZ Hbg.-Nord, Lenhartzstr. 28, 20249 Hamburg

KUZ Barmbek-Uhlenhorst, Poppenhusenstr. 6, 22305 Hamburg

Bezirk Wandsbek

KUZ Wandsbek, Schloßstr. 60, 22041 Hamburg

KUZ Bramfeld, Herthastr. 20, 22179 Hamburg

KUZ Alstertal, Wentzelplatz 7, 22391 Hamburg

KUZ Rahlstedt, Rahlstedter Str. 151, 22143 Hamburg

KUZ Walddörfer, Eulenkrogstraße 55, 22359 Hamburg

Bezirk Bergedorf

Dienstleistungszentrum, Weidenbaumsweg 21, 21029 Hamburg

Bezirk Harburg

KUZ Harburg, Harburger Rathausforum 3, 21073 Hamburg

KUZ Süderelbe, Neugrabener Markt 5, 21149 Hamburg

Aktuelle Informationen finden Sie unter: [Hamburg Service vor Ort - Termine, Standorte, Öffnungszeiten - hamburg.de](#)

Anhang I - Muster für eine Selbsterklärung (wenn Ehrenamtliche auf Grund eines kurzfristig notwendigen Einsatzes kein erweitertes Führungszeugnis zeitgerecht beibringen können)

Vertrauensvolle Beziehungen und ein verantwortungsbewusster Umgang miteinander sind wesentliche Grundvoraussetzungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Dass diese Voraussetzungen gelebt werden, stellt primär eine Anforderung für die Betreuungspersonen in ihrer Vorbildfunktion für junge Menschen dar.

Ein Vertrauens- und Näheverhältnis von Kindern und Jugendlichen zu ihren Betreuungspersonen darf niemals zu ihrem Schaden ausgenutzt werden.

Diese Feststellungen finden meine uneingeschränkte Anerkennung und ich gebe daher folgende Erklärung ab:

Ich bestätige, dass ich nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden bin und mir keine Ermittlungen gegen mich in diesem Kontext bekannt sind.

.....
Datum und Ort

.....
Unterschrift

Anhang J - Muster für eine Erklärung (wenn Ehrenamtliche auf Grund eines kurzfristig notwendigen Einsatzes kein erweitertes Führungszeugnis zeitgerecht beibringen können)

Vertrauensvolle Beziehungen und ein verantwortungsbewusster Umgang miteinander sind wesentliche Grundvoraussetzungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Dass diese Voraussetzungen gelebt werden, stellt primär eine Anforderung für die Betreuungspersonen in ihrer Vorbildfunktion für junge Menschen dar.

Ein Vertrauens- und Näheverhältnis von Kindern und Jugendlichen zu ihren Betreuungspersonen darf niemals zu ihrem Schaden ausgenutzt werden.

Diese Feststellungen finden meine uneingeschränkte Anerkennung und ich gebe daher folgende Erklärung ab:

Ich bestätige, dass ich nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden bin und mir sind keine Ermittlungen gegen mich in diesem Kontext bekannt.

.....
Datum und Ort

.....
Unterschrift